



UKLAG NOVELLE 2016

Donnerstag, 21. April 2016

**Dr. Beatrice Brunn, M.C.L.
(Mannheim/Adelaide)**

Counsel

beatrice.brunn@dlapiper.com

Vor der Reform

Ansprüche aus Verstößen gegen das Datenschutzrecht

Verbraucher

- Unterlassung analog § 1004 BGB sowie Schadensersatz nach § 7 BDSG und § 823 BGB i. V. m. allgemeinem Persönlichkeitsrecht

**Verbraucherschutz- /
Wirtschaftsverbände**

- Unterlassung nach § 1 UKlaG bei Verwendung von nach §§ 307 ff. BGB unwirksamer AGB mit Datenschutzverstößen
- Beseitigung und Unterlassung nach §§ 8 Abs. 3 Nr. 2 - 4, Abs. 1, 3 Abs. 1 u. 2, 3a UWG i. V. m. Markverhaltensregeln (bei datenschutzrechtlichen Vorschriften nur in Ausnahmefällen angenommen, z.B. bei § 28 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 1 und § 4a Abs. 1 BDSG □ Verarbeitung zu Werbezwecken)

Datenschutzbehörden

- Kontrolle der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften nach § 38 Abs. 1 BDSG und ihnen steht ein Maßnahmenbündel zur Verfügung (z.B. Bußgelder)

Ausgangspunkt und Ziel der Reform

Zunehmende kommerzielle Nutzung personenbezogener Daten durch Unternehmer

- Gefahr von Persönlichkeitsrechtsverletzungen (Soziale Netzwerke, Apps, Suchmaschinen)
- Verbraucherdaten inzwischen als ökonomisches Gut
 - Durch bisherige Regelungen kein ausreichender Schutz, u.a. weil
 - Verbraucher Kosten u. Mühen privater Rechtsdurchsetzung scheuen
 - Datenschutzbehörden oft erst bei Mitteilung über Verstoß tätig werden und wegen großen Umfangs und begrenzter Kompetenzen überfordert sind
 - Verbände keine Verbandskompetenz nach UKlaG haben, da Datenschutzvorschriften keine Verbraucherschutzgesetze sind (überwiegende Rspr.)

**Deshalb Stärkung der systematischen Rechtsdurchsetzung durch
Verbandsklagerecht im Bereich Datenschutz
- Verstöße sind oft Massenphänomene -**

Datenschutzvorschriften als Verbraucherschutzgesetze

Neu § 2 Abs. 2 Nr. 11: Erweiterter Katalog Verbraucherschutzgesetze

- Nr. 11 ordnet **Datenschutzvorschriften** als Verbraucherschutzgesetze ein, wenn sie den Schutz solcher personenbezogener Daten zum Gegenstand haben, die u. a. zu Werbe-, Markt- und Meinungsforschungs- oder zu vergleichbaren kommerziellen Zwecken erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.
- Bestehendes Klagerecht der Verbände wird so auf Verstöße gegen Datenschutzvorschriften erweitert
- Jetzt möglich: Zivilrechtliche Überprüfung aller Datenschutzregelungen die der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung zugrunde liegen – und zwar überall dort, wo Daten auch zu Werbezwecken erhoben, verarbeitet oder genutzt werden!
- explizit ausgenommen: Erhebung, Nutzung und Verarbeitung "personenbezogene[r] Daten eines Verbrauchers von einem Unternehmer ausschließlich für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Verbraucher" (Abs. 2 S. 2)

Datenschutzvorschriften als Verbraucherschutzgesetze

Beispiele:

§ 28 BDSG	Datenerhebung und -speicherung für eigene Geschäftszwecke
§ 28a BDSG	Datenübermittlung an Auskunftsteien
§ 29 BDSG	Geschäftsmäßige Datenerhebung und -speicherung zum Zweck der Übermittlung (<i>wenn dies insbes. der Werbung oder dem Adresshandel dient</i>)
§ 30 a BDSG	Geschäftsmäßige Datenerhebung und -speicherung für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung
§§ 13 ff. TMG	Pflichten des Diensteanbieters / Bestands- / Nutzungsdaten
§ 15 Abs. 3 TMG	Nutzungsdaten (für Zwecke der Werbung und Marktforschung)

Weitere Änderungen der UKlaG Novelle

Ergänzter § 2 Abs. 1: Erweiterung um Beseitigungsanspruch

- Neben Unterlassung auch Beseitigung einklagbar
- Parallele zu § 8 Abs. 1 UWG, z.B.: Löschung bei unzulässiger Datenspeicherung

Neuer § 12a: Anhörungspflicht der Datenschutzbehörden

- zur Nutzung des Sachverstands der Datenschutzbehörden im Verfahren
- gilt nicht im vorläufigen Rechtsschutz, wenn ohne mündliche Verhandlung entschieden wird

Verbandsklagerecht

Anspruchsberechtigte Stellen

- Qualifizierte Einrichtungen nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UKlaG
 - alle Verbraucherverbände, die in die vom Bundesamt für Justiz geführte Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen sind
- Wirtschaftsverbände, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UKlaG
- Industrie- und Handelskammern, sowie Handwerkskammern, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UKlaG

Aller Wahrscheinlichkeit nach werden die Gerichte die Verbraucherschützenden Datenschutzvorschriften als Marktverhaltensregeln i. S. d. UWG ansehen, sodass auch die wettbewerbsrechtliche Geltendmachung durch Konkurrenten zu erwarten ist

Ausnahme für Datenübermittlung ins Ausland

§ 17 UKlaG n. F.: Übergangsvorschrift in Sachen "Safe Harbor"

- Änderungen des UKlaG finden auf Verstöße bei Datenübermittlungen ins Ausland i. S. v. § 4b BDSG erst ab dem 30. September 2016 Anwendung, soweit die Übermittlung auf Grundlage der Entscheidung 2000/520/EG ("Safe Harbor") der Kommission erfolgte, die vom EuGH mit Urteil vom 06.10.2015 (Az. C-230/14) für ungültig erklärt wurde
- Den Unternehmen soll so angemessen Zeit gegeben werden, die Datenübermittlungen auf eine andere rechtssichere Grundlage zu stützen

(neues Datenübermittlungsabkommen EU-USA: "EU-US Privacy Shield")

Außerdem: Weitere Änderungen verbraucherschützender Vorschriften

Formanforderungen in AGB

- Neu: § 309 Nr. 13 BGB: Für Erklärungen des Verbrauchers ggü. dem Verwender oder einem Dritten darf nur noch Textform (anstatt Schriftform) vereinbart werden.
 - Bspw. Kündigung per E-Mail ausreichend
 - Ausnahme: Schriftform kann verlangt werden, wenn es sich um einen Vertrag handelt, für den durch Gesetz die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.
- § 675 a BGB: Informationspflichten bei Standardgeschäften sind nunmehr in Textform zu erfüllen (bisher missverständlich geregelt).

Vielen Dank!



**Dr. Beatrice Brunn, M.C.L.
(Mannheim/Adelaide)**

Counsel

DLA Piper UK LLP

Jungfernstieg 7
D-20354 Hamburg

T +49 40 1 88 88 124

E beatrice.brunn@dlapiper.com

